



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. August 1964

Teil II Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
1.6. 64	Anordnung über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes. — Seefunkordnung —	713

Anordnung über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes.

— Seefunkordnung —

Vom 1. Juni 1964

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind und in den von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation festgelegten Fahrtbereichen eingesetzt werden;
2. für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Seefunkstellen auf den in Ziff. 1 genannten Schiffen;
3. für Küstenfunkstellen;
4. für alle sonstigen Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben;
3. für Funkanlagen auf Exportschiffen und auf Schiffen anderer Staaten in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese Schiffe als solche bezeichnet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In dieser Anordnung gelten als Fahrgastschiffe und Fischereifahrzeuge diejenigen Schiffe, die das Überkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag — als solche bezeichnet. Alle anderen Schiffe gelten als Frachtschiffe.

(2) Für den Seefunkverkehr und seine Einrichtungen gelten folgende Bezeichnungen:

1. Seefunkdienst
ist ein beweglicher Funkdienst zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen den Seefunkstellen, wobei auch Rettungsgerät-Funkstellen teilnehmen können;

2. Seefunkstelle
ist eine bewegliche Funkstelle des Seefunkdienstes an Bord eines nicht dauernd verankerten Seefahrzeuges, mit Ausnahme von Rettungsgeräten;
3. Ortungsfunkdienst
ist ein Funkdienst für Zwecke der Funkortung;
4. Peilfunkstelle
ist eine Ortungsfunkstelle, die die Funkpeilung verwendet;
5. Radar
ist eine Ortungsfunkanlage zum Vergleich von Bezugszeichen mit Funkzeichen, die von dem zu bestimmenden Standort reflektiert oder rückgesendet werden;
6. Rettungsgerät-Funkstelle
ist eine bewegliche Funkstelle des Seefunkdienstes auf irgendeinem Rettungsboot, Rettungsfloß oder einem anderen Rettungsmittel zur ausschließlichen Verwendung für Rettungszwecke;
7. Küstenfunkstelle
ist eine ortsfeste Funkstelle des Seefunkdienstes;
8. Hafenfunkdienst
ist ein Seefunkdienst innerhalb oder in der Nähe eines Hafens, dessen Durchführung sich auf die Bewegung und Sicherheit von Schiffen und in Notfällen auf die Sicherheit von Personen beschränkt.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der Schifffahrt.

(1) Die zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes ist zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den zentralen Organen des Staatsapparates sowie den am Seefunkdienst beteiligten Einrichtungen und Institutionen ständig sicherzustellen.

(2) Die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Musterprüfungen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen, und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW), Prüfdienststelle für technische Schiffsausrüstung (PTS), von der PTS durchgeführt.

(3) Das nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen und der Seefunkord-